



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11096 –

Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen hat sie über die Internetpräsenz „anifat net“, erhalten der Betreiber oder beteiligte Organisationen der Internetpräsenz öffentliche Gelder (bitte Art der öffentlichen Gelder mit angeben) und welche Informationen liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) über Internetpräsenz, Beteiligte und Betreiber vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Internetpräsenz Anifat net unterliegt aufgrund ihrer linksextremistischen Ausrichtung dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Sie ist der virtuelle Auftritt der – ebenfalls unter Beobachtung des BayLfV stehenden – Gruppierung anita f antifaschistische Gruppe in Regensburg. Über anita f wurde zuletzt im Verfassungsschutzbericht Bayern 2017 S. 234/235 berichtet. Auf diese Darstellung darf verwiesen werden.

Anita f veröffentlicht über die Webseite einschlägige Texte und Veranstaltungen. Auch Informationen zu mutmaßlichen Rechtsextremisten, sog. Outingaktionen werden über anifat net geteilt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 8. Juli 2020 zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes und Christian Klingen vom 9. Juni 2020 betreffend „Unterstützung der USA in deren Kampf gegen die „Domestic Terror Organization Antifa“ aus/durch Bayern“ verwiesen (Drs. 18/9277 vom 11. August 2020).

Die für den Internetauftritt oder einzelne Veröffentlichungen verantwortlichen Personen oder Betreiber des Internetauftritts sind nicht bekannt.

Erkenntnisse über eine Förderung der Internetpräsenz durch öffentliche Gelder liegen nicht vor.

Im Übrigen gilt: Gemäß den zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung sind die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Antragstellers durch die für die Ausreichung von Zuwendungen betrauten Bewilligungsbehörden zu prüfen. Dazu gehört u. a. auch die Prüfung, ob seitens des An-

tragstellers eine verfassungsfeindliche Agitation oder die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorliegt. Bei Vorliegen entsprechender Bedenken seitens der Bewilligungsbehörde wird eine Förderung versagt.